1. Durch die Vorsitzende des Wahlprüfungsausschusses wurden folgende Informationen bekannt gegeben:

Herr Thomas Langen, im Weiteren Einspruchsführer genannt, wohnhaft in Cottbus, erhebt gemäß §§ 55, 79 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) Einspruch gegen die Gültigkeit der Oberbürgermeisterwahl in der kreisfreien Stadt Cottbus am 22. Oktober 2006 in allen Wahlbezirken, in denen Wahlautomaten eingesetzt wurden.

Den Ausschussmitgliedern wurden in Vorbereitung der 3. Beratung des Wahlprüfungsausschusses folgende Unterlagen in Kopie übergeben:

- Gesetze und Verordnungen, BbgKWahlG, BbgKWahlV, KWahlGV
- Schreiben von Thomas Langen vom 30. Oktober 2006 "Einspruch gegen die OB-Wahl am 22. Oktober 2006" (1 Seite) mit "Einspruch gegen die Gültigkeit der Oberbürgermeisterwahl in Cottbus" (3 Seiten) einschließlich Anlagen
- Stellungnahme der Kreiswahlleiterin zum Wahleinspruch von Herrn Thomas Langen vom 15.11.2006 einschließlich der Stellungnahme des Ministerium des Innern des Landes Brandenburg vom 14.11.2006

In der bei der Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses am 08.11.2006 eingegangenen Mail beantragte der Einspruchsführer die Anhörung gemäß § 56 Abs. 2 BbgKWahlG. Auf seine in der Mail vom 09.11 2006 im Punkt 1) erhobene Frage zur Tagung des Wahlprüfungsausschusses erhielt er mit Mail vom 13.11.2006 eine Antwort. Des Weiteren wurde die Einladung mit Datum 15.11.2006 zur 17. Außerordentlichen Tagung der Stadtverordnetenversammlung per Post zugestellt.

Die Informationen wurden durch Herrn Langen bestätigt.

- 2. Anhörung gemäß § 56 Abs. 2 BbgKWahlG zum "Einspruch gegen die Gültigkeit der Oberbürgermeisterwahl in Cottbus" von Herrn Thomas Langen
- 2.1. Herr Thomas Langen wurde in der 3. Beratung des Wahlprüfungsausschusses zu seinem Einspruch angehört.

Grundlage für seine Erläuterungen war der schriftliche "Einspruch gegen die Gültigkeit der Oberbürgermeisterwahl in Cottbus am 22. Oktober gemäß §§ 55, 79 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) in allen Wahlbezirken, in denen Wahlautomaten verwendet wurden".

Inhalte der mündlichen Anhörung des Wahleinspruchführers waren:

- Möglichkeit der Manipulation von Wahlautomaten entsprechend Veröffentlichungen, Entscheider zu nahe an den Produzenten
- Beeinträchtigung der geheimen Stimmabgabe, Vorteile der Wahl mit Wahlzetteln
- Öffentlichkeit der Auszählung beeinträchtigt
- Schutz der Wahlautomaten wird durch Kreiswahlleiterin nachgewiesen werden, wobei Möglichkeit des Eingriffs eines Beteiligten von innen nicht ausgeschlossen werden kann
- Darstellung der eigenen Beobachtungen im Wahllokal 4105 und Nachfrage zur Aussage Wahlvorsteherin des Wahllokals, den Wahlautomaten "vorgefunden" zu haben
- Stellung des Antrages, den CCC gleichfalls anzuhören

Die Vorsitzende des Wahlprüfungsausschusses konnte gemäß § 56 Abs. 2 BbgKWahlG und dessen verlesenem Wortlaut "In der Verhandlung sind die Beteiligten auf Antrag zu hören. Beteiligt sind der Wahlleiter, derjenige, der den Wahleinspruch erhoben hat, und derjenige Vertreter oder diejenige Ersatzperson, gegen dessen oder deren Wahl der Wahleinspruch unmittelbar gerichtet ist." den vom Einspruchsführer gestellten Antrag nicht zulassen, da der CCC selbst keinen Wahleinspruch erhoben hat.

2.2. Die Kreiswahlleiterin (KWL), Frau Sabine Hiekel, wurde auf der Grundlage der schriftlich vorliegenden Stellungnahme in der 3. Beratung des Wahlprüfungsausschusses zum Einspruch von Herrn Thomas Langen angehört.

Sie führte entsprechend der schriftlichen Stellungnahme zu nachfolgenden Punkten aus:

- I. Zulässigkeit des Wahleinspruchs
- II. Tatbestände des Wahleinspruchs
- III. Rechtliche Würdigung des Wahleinspruchs
- IV. Entscheidungsempfehlung zum Wahleinspruch

Zu den 4 Punkten verlas die KWL im Wesentlichen ihre schriftliche Stellungnahme. Ergänzend informierte sie über die Stellungnahme des Ministerium des Innern des Landes Brandenburg an die KWL, und gab Informationen zur Wahl.

Nach Abwägung aller rechtlichen Belange stellt die KWL fest, dass keine Verstöße gegen geltende Wahlrechtsvorschriften vorliegen. Sie empfiehlt dem Wahlprüfungsausschuss, den Wahleinspruch des Herrn Thomas Langen gegen die Gültigkeit der Oberbürgermeisterwahl in der kreisfreien Stadt Cottbus am 22. Oktober 2006 entsprechend § 80 Abs. 1 Ziff. 2 BKWahlG zurückzuweisen, da die Einwendungen gegen die Wahl nicht begründet sind.

Die Anfrage des Einspruchführers zur Übergabe der Stellungnahme des Ministerium des Innern des Landes Brandenburg wurde dahingehend behandelt, dass die KWL die Möglichkeit der Weitergabe prüft, da die Stellungnahme an die KWL gerichtet wurde und nur für die Abwägung der Inhalte des Einspruches an die Ausschussmitglieder des Wahlprüfungsausschusses ausgereicht wurde, und dies bei Feststellung der Möglichkeit realisiert wird.

3. In der anschließenden Diskussion wurden folgende Sachverhalte behandelt und in die Abwägung zur Entscheidung einbezogen:

Durch mehrere Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses wird auf die Zuständigkeit der Gesetzgebung auf Bundes- und Landesebene verwiesen. Die Zuständigkeit der kommunalen Ebene besteht in der ordnungsgemäßen Durchführung der Oberbürgermeisterwahl auf der Grundlage bestehender Gesetze und Rechtsvorschriften.

Auf Nachfrage zur Prüfung der Wahlniederschriften der Wahlvorstände antwortete die KWL, dass die Prüfung aller Wahlniederschriften sämtlicher Wahlvorstände auf der öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses am 26.10.2006 erfolgte und der Wahlausschuss ermittelte, dass die Beschlüsse der Wahlvorstände zu keinen Beanstandungen oder Bedenken Anlass gaben. Außerdem wurden alle Wahlniederschriften am 24.10.2006 durch die KWL, ihrer Stellvertreterin und 3 Beisitzern des Wahlausschusses der Stadt Cottbus vorgeprüft. Des Weiteren wurden regelmäßige Prüfungen in den Wahllokalen durch die KWL, die stellvertretende KWL und den Leiter des Wahlbüros am Wahltag zur Oberbürgermeisterwahl am 22.10.2006 in der Zeit von 7.45 bis 17.30 Uhr durchgeführt. Die Beisitzenden des Wahlausschusses führten am Wahltag ebenfalls Kontrollen in 34 Wahllokalen durch. Alle Kontrollen ergaben keinerlei Beanstandungen.

Auf Nachfrage zu den konkreten Angaben der Anhörung der zuständigen Wahlvorsteherin am 08.11.06 aus der Stellungnahme der KWL antwortete diese, dass die Anhörung der Wahlvorsteherin des Wahllokals 4105, Frau Jana Donat-Priebe durch den Leiter des Wahlbüros in dessen Büro erfolgte. Der Leiter des Wahlbüros, Herr Andreas Pohle, wurde zur Anhörung der Wahlvorsteherin des Wahllokals 4105 in der 3. Beratung des Wahlprüfungsausschusses befragt. Die Aktennotiz zur Anhörung der Wahlvorsteherin des Wahllokals 4105 wird den Mitgliedern des Wahlprüfungsausschusses in Kopie zur Verfügung gestellt.

Die Vorsitzende des Wahlprüfungsausschusses informiert, dass eine Anfrage zur Vereinbarkeit eines Ehrenamtes sowohl im Wahlausschuss als auch im Wahlprüfungsausschuss durch das Rechtsamt der Stadt Cottbus geprüft wurde und mit Mail

vom 14.11.2006 eingeschätzt wird, dass keine Unvereinbarkeit der unterschiedlichen Ehrenämter besteht.

Auf Nachfrage zur Nennung der gesetzlichen Grundlage BKWahlG im letzten Absatz der Stellungnahme der KWL wird durch die KWL bestätigt, dass die Grundlage für die Empfehlung das Brandenburgische Kommunalwahlgesetz BbgKWahlG ist

Der Einspruchführer verdeutlicht in der Diskussion noch einmal, dass er keine Möglichkeit der Prüfung einer möglichen Manipulation besonders von innen sieht, auch wenn er der KWL abnimmt, dass eine Überprüfung der Wahlgeräte 1 h vor Eröffnung stattgefunden hat.

Durch mehrere Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses wird in der Diskussion verdeutlicht, dass die Wahl zur Oberbürgermeisterwahl am 22.10.2006 in Cottbus im rechtlichen Rahmen erfolgte und der Einspruch zurückgewiesen wird.

## Behandlung des Antrages 029/06

Die Ausschussmitglieder gelangen zu folgender Feststellung:

Nach Anhörung der Beteiligten gemäß § 56 Abs. 2 Gesetz über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz - BbgKWahlG) und Abwägung aller rechtlichen Belange ist der Wahleinspruch des Herrn Thomas Langen gegen die Gültigkeit der Oberbürgermeisterwahl in der kreisfreien Stadt Cottbus am 22. Oktober 2006 entsprechend § 80 Abs. 1 Ziff. 2 BbgKWahlG nicht begründet und wird zurückgewiesen. Die Wahl ist gültig.

Der Wahlprüfungsausschuss empfiehlt den Antrag einstimmig zur Behandlung in der 17. Außerordentlichen Tagung der Stadtverordnetenversammlung entsprechend des Abstimmungsergebnisses zur 3. Beratung des Wahlprüfungsausschusses:

Anwesend zur Abstimmung 8 Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses

Dafür: 8 Stimmen
Dagegen: 0 Stimmen
Mit Stimmenthaltung: 0 Stimmen